mattiaqua

QUELLEN · BÄDER · FREIZEIT

BENUTZUNGSORDNUNG FREIZEITGELÄNDE

Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein

§ 1 ZWECK DER BENUTZUNGSORDNUNG

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Freizeitgelände Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein. Betreiber der Freizeitgelände ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

§ 2 VERBINDLICHKEIT DER BENUTZUNGSORDNUNG

1. Die Benutzungsordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer der Freizeitgelände verbindlich.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte der Freizeitgelände üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung der Freizeitgelände zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann der Zutritt zu den Freizeitgelände Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein eingeschränkt oder ganz verwehrt werden. Es kann erforderlich werden, die Anlage vorübergehend ganz zu sperren.
3. Das Freizeitgelände ist während der Sommerzeit täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten werden in der Tagespresse veröffentlicht und sind den Aushängen auf dem Gelände und an den Bootsanlegestellen zu entnehmen. Abweichungen hiervon werden in den Tageszeitungen bekannt gegeben.
4. Das Freizeitgelände kann außerhalb der Öffnungszeiten von den Übernachtungsgästen nicht verlassen und betreten werden.
5. Von 22 Uhr bis 7 Uhr ist Nachtruhe.

§ 4 ZUTRITT

1. Der Besuch der Freizeitgelände steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Der Zutritt und die Benutzung der Freizeitgelände und deren Einrichtungen sind gebührenfrei.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Freizeitgelände nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
5. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.

§ 5 VERHALTENSREGELN

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft oder gegen die guten Sitten verstößt. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen, sowie Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis von dem Gelände geahndet werden.
2. Tiere, Fahrräder, Mopeds usw. dürfen auf die Freizeitgelände nicht mitgebracht werden.
3. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) im Sanitär-, Umkleide- oder Badebereich zu benutzen.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
5. Das Rauchen auf den Freizeitgelände ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet.
6. Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
8. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Freizeitgelände und das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
9. Bei Gruppen haben die zu benennenden Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Toiletten, Freiflächen) in sauberem und ordentlichem Zustand hinterlassen werden. Eventuell notwendige Nachreinigungen oder Reparaturen werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

§ 6 BADEN

Das Baden innerhalb des Geländes sowie im Strom ist untersagt. Die vorhandenen Wasch- und Duschräume stehen den Nutzern zu den festgesetzten Zeiten zur Verfügung. Der Aufenthalt auf dem Gelände ohne Kleidung ist verboten.

§ 7 AUFSTELLEN VON ZELTEN

1. Von April bis Mai sowie nach den hessischen Sommerferien ist das Zelten nur freitags bis sonntags möglich. Ausgenommen hiervon sind die Feiertage.
2. Von Juni bis zu den hessischen Sommerferien beträgt die maximale Zeltdauer 5 Tage.
3. In den hessischen Sommerferien darf uneingeschränkt gezeltet werden.
4. Nach Öffnungszeit haben nur eingetragene Zeltgäste Aufenthaltsrecht.
5. Grundsätzlich müssen sich alle Zeltgäste mindestens 3 Tage vorher beim Aufsichtspersonal telefonisch oder vor Ort anmelden. Am Ankunftstag muss sich während der Hauptöffnungszeit bis spätestens 19:30 Uhr unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, Personal- oder Schülerausweises beim Personal vor Ort gemeldet werden.
6. Jugendliche (auch Gruppen) unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten zelten. Jugendliche von 16 – 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Eltern vorlegen. Größere Jugendgruppen werden nur zugelassen, wenn für eine ausreichende Betreuung durch verantwortliche Erwachsene gesorgt ist.
7. Zelte müssen mit Beendigung der Saison entfernt werden. Nicht abgebaute Zelte werden auf Kosten des Aufstellers abgebaut und in Verwahrung genommen.

§ 8 HAFTUNG BEI SCHADENSFÄLLEN

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Freizeitgelände, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Freizeitgelände abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit auf die Freizeitgelände zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 13.07.2023 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, Juli 2023

Betriebsleitung

MATT-058-Haus-und-Badeordnung-DINA1-2023-RZ.indd 11 30.11.23 13:08